

**NIEDERSCHRIFT**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 19.07.2022
Sitzungsnummer	StvV/012/2022
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	22:10 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Zur Einladung ergaben sich keine Einwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 51 Stadtverordneten beschlussfähig.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der nachstehenden Tagesordnung einstimmig (51.0.0) zu:

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Jahresabschluss 2021 der Energie- und Wassergesellschaft mbH**
Vorlage: 0475/22 - I/161
- 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar**
Feststellung des Jahresabschlusses 2021
Vorlage: 0463/22 - I/159
- 4 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar**
Nachtragswirtschaftsplan 2022
Vorlage: 0465/22 - I/157

- 5 **Überplanmäßige Finanzierung von Kosten für die Anschaffung von Winterdienstgeräten**
Vorlage: 0457/22 - I/150
- 6 **Machbarkeitsstudie für ein ökologisch nachhaltiges Gewerbegebiet Münchholzhausen-Nord**
Vorlage: 0455/22 - I/155
- 7 **Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend - Teilbereich West“, Wetzlar Kernstadt - Erneute Verlängerung der Veränderungssperre**
Vorlage: 0461/22 - I/151
- 8 **Ersatz des B49-Brückenzuges in Wetzlar / Einzelmaßnahmen**
Vorlage: 0353/22 - I/152
- 9 **Abschlussbericht Mobilitätskonzept Quartier Berliner Ring, Wetzlar-Dalheim - Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen**
Vorlage: 0462/22 - I/156
- 10 **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**
Ergänzung § 6 Abs. 2
Vorlage: 0413/22 - I/134
- 11 **Landesprogramm "Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus"**
Streichung der DEXT-Stelle bei der Stadt Wetzlar
Vorlage: 0485/22 - I/158
- 12 **Kulturentwicklungskonzept für die Stadt Wetzlar**
Vorlage: 0414/22 - I/135
- 13 **Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk IX (Steindorf)**
Vorlage: 0452/22 - I/148
- 14 **Grundstücksverkauf**
Marco und Laura Triller, Wetzlar
Vorlage: 0474/22 - II/23
- 15 **Rahmenplan Altstadt**
Vorlage: 0456/22 - I/149
Mitteilungsvorlage
- 16 **Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0490/22 - III/23
vom : 06.07.2022
Fragesteller : Stv. Mulch, AfD-Fraktion

Frei- und Spaßbäder werden immer mehr zu Konfliktzonen in unserer Gesellschaft. Massenschlägereien, Messerattacken und sexuelle Übergriffe beobachten wir nicht nur in Berliner Schwimmbädern. Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Ereignisse möchten wir folgende Frage stellen:

Welche besonderen Sicherheitsmaßnahmen plant der Magistrat für das neue Wetzlarer Domblickbad?

OB Wagner informierte, dass nach fachlich fundierten Angaben des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport die Fallzahlen für die angefragten Delikte in Hessen in den letzten 3 Jahren rückläufig seien. Frei- und Hallenbäder stellten demnach keinen Kriminalitätsschwerpunkt dar. In Konfliktfällen könne mit Mitteln des Hausrechts und durch Einschaltung der Polizei reagiert werden. Es sei angedacht, das Streetworkerprojekt zum Frühsommer 2024 wieder ins Leben zu rufen.

Frage Nr. : 0491/22 - III/24
vom : 06.07.2022
Fragesteller : FrkV Wagner, AfD-Fraktion

Das Regierungspräsidium als zuständige Aufsichtsbehörde hat den Wetzlarer Doppelhaushalt mit Auflagen genehmigt. Die Stadt Wetzlar wird zukünftig aufgefordert, mit jedem Haushalt eine Aufstellung aller "freiwilligen Leistungen" vorzulegen. Um einen Vergleich verschiedener Haushaltspläne zu vereinfachen, stellen wir nun folgende Frage:

Ist es zeitnah möglich, sämtliche freiwilligen Leistungen der Stadt Wetzlar in den Jahren 2022 und 2023 allen Stadtverordneten schriftlich zur Verfügung zu stellen?

StR Kratke y sagte die Bereitstellung der Unterlagen mit den freiwilligen Leistungen in den Jahren 2022 und 2023 für alle Stadtverordneten zu.

Frage Nr. : 0493/22 - III/25
vom : 12.07.2022
Fragesteller : Stv. Schaus, Fraktion DIE LINKE

Billigt der Magistrat, dass der Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Wetzlar bei Eröffnung des Ochsenfestes am Stand des Kreisbauernverbandes in Halle 1 - wie berichtet wird - „Zensur“ ausübte, indem er gegenüber dem Kreisbauernverband als Standbetreiber sowie den von diesem zur Eigenpräsentation mit eingeladenen Bürgerinitiativen aus Dalheim und Münchholzhausen auf die Entfernung sämtlicher kritischer Plakate zur Bodenversiegelungspolitik bestand?

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** monierte die Skandalisierung von Vorgängen, die einem per „Hören und Sagen“ zugetragen werden. Er berichtete über bestehende Regelungen zu den Werberechten auf dem Ochsenfest, die für alle Standbetreiber gelten. Das Ochsenfest sei ferner keine politische Veranstaltung. Er wies die in der Fragestellung erhobenen Vorwürfe zurück und teilte mit, dass kein Mitarbeiter der Stadt in dienstlicher Funktion dort wie unterstellt Zensur betrieben habe.

Zu 2 Jahresabschluss 2021 der Energie- und Wassergesellschaft mbH Vorlage: 0475/22 - I/161

Stv. **B r e i d s p r e c h e r** bedankte sich bei den Mitarbeitern der enwag für die Arbeit und das damit verbundene positive Jahresergebnis. Bezüglich der bevorstehenden Entscheidungen zu den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Gasversorgung seien die Handlungsoptionen eingeschränkt.

Stv. **T s c h a k e r t** wies auf die grundlegend veränderte Firmenphilosophie in den letzten Jahren hin und lobte die Erschließung von neuen Geschäftsfeldern, wie z. B. erneuerbare Energien. FrkV **S ä m a n n** führte aus, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen am Markt die Aufrechterhaltung der Gasversorgung das wichtigste Thema sei. Neue Geschäftsfelder, wie Wärmedienstleistungen und Elektromobilität, zeigten die zukunftsfähige Ausrichtung des Unternehmens. FrkV Dr. **B ü g e r** schloss sich den gemachten Ausführungen an und hob das positive Gesamtergebnis hervor, das ermögliche, andere defizitäre Bereiche auszugleichen und dadurch Angebote für Bürger aufrechtzuerhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wassergesellschaft mbH wird zugestimmt:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Energie- und Wassergesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 88.965.282,50 € und einem Bilanzgewinn von 5.974.636,62 € fest.

2. Aus dem Bilanzgewinn werden 5.000.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. 500.000,00 € werden in die Gewinnrücklage eingestellt und der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsbericht 2021 wird genehmigt.
4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	4

**Zu 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2021
Vorlage: 0463/22 - I/159**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.699.142,25 € sowie einem Jahresverlust in Höhe von 111.830,50 € festgestellt. Der Jahresverlust wird einschließlich des Verlustes der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	4

**Zu 4 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2022
Vorlage: 0465/22 - I/157**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

mit Aufwendungen von	9.924.460 €
mit Erträgen von	11.012.320 €
einem Jahresüberschuss von	1.087.860 €

im Vermögensplan

mit Ausgaben von	1.712.860 €
mit Erträgen von	1.712.860 €

1. Kredite von Dritten zur Finanzierung von Maßnahmen werden nicht benötigt.
2. Die Investitionen werden auf 1.139.730 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.280.000 € veranschlagt.
4. Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	51	Enthaltungen	0

**Zu 5 Überplanmäßige Finanzierung von Kosten für die Anschaffung von Winterdienstgeräten
Vorlage: 0457/22 - I/150**

Stv. M u l c h monierte, dass in der Beschlussvorlage nicht die Rechtsgrundlage (§ 100 HGO) benannt werde, wonach die überplanmäßige Finanzierung der Kosten erfolgen solle. Er bezweifelte, dass die notwendigen Tatbestände (Unvorhergesehen, Unabweisbar, Gewährleistung Deckung) erfüllt seien und kritisierte, dass hierzu keinerlei Angaben in der Beschlussvorlage zu finden seien. StR K r a t k e y wies die Einwände zurück und erklärte die standardisierte Vorgehensweise von der Ausschreibung/Interessenbekundung und Abhängigkeiten bis hin zur Beschaffung. Er sah die notwendigen Tatbestandsmerkmale zur Anwendung des § 100 HGO erfüllt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Auf dem Produktkonto 1310100.081003000 werden zusätzlich EURO 93.633,89 zur überplanmäßigen Finanzierung notwendiger Winterdienstgeräte bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	4
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	0

**Zu 6 Machbarkeitsstudie für ein ökologisch nachhaltiges
Gewerbegebiet Münchholzhausen-Nord
Vorlage: 0455/22 - I/155**

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erläuterte die Beschlussvorlage und stellte den bisherigen Beratungsverlauf der städtischen Gremien dar. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie sei ein ökologisches und nachhaltiges Gewerbegebiet unter Voraussetzungen möglich.

Stv. **L a u b e r - N ö l l** befürwortete die mögliche Verbindung von Ökologie und Ökonomie. Die Auswirkungen auf Menschen, Natur und Umwelt müssten so gering wie möglich gehalten werden.

FrkV **W a g n e r** bemängelte die Hervorhebung der Planungen für das Gewerbegebiet in Münchholzhausen. Es gebe andere und besser geeignete Standorte im Stadtgebiet. Die Vorgaben, die ein Gewerbegebiet ökologisch und nachhaltig machen, würden mögliche Interessenten abschrecken.

Stv. Dr. **B r ü c k m a n n** zeigte die zurückliegenden Entwicklungen von den ersten Planungen für das Gewerbegebiet in Münchholzhausen bis hin zur heutigen Machbarkeitsstudie auf, die im Ergebnis zeige, dass ein ökologisches und nachhaltiges Gewerbegebiet möglich sei. Die Machbarkeitsstudie könne auch als Vorlage für die künftigen Planungen anderer Gewerbegebiete dienen, um Firmen die Möglichkeit für Entwicklung und Fortschritt zu ermöglichen.

FrkV **H u n d e r t m a r k** monierte zunächst, dass man stets ganz allgemein vom Gewerbegebiet Münchholzhausen spreche und nicht vom ersten Bauabschnitt. Zur Machbarkeitsstudie hinterfragte er die messbare Erfüllung der Kriterien, die ein Gewerbegebiet ökologisch und nachhaltig machen. Klare Vorgaben oder etwa ein überprüfbarer Kriterienkatalog fehlten ihm. Er sah in den Angaben der Machbarkeitsstudie verschiedene Zielkonflikte zwischen der gewünschten ökologischen Nachhaltigkeit und den Interessen möglicher Firmen, die sich dort ansiedeln würden. Er nannte beispielgebend die Thematik eines geringen Flächenfraßes und demgegenüber das wirtschaftliche Interesse von Unternehmen. Er führte weiter aus, dass davon auszugehen sei, dass in vielen Fällen die Voraussetzungen, die ein ökologisches und nachhaltiges Gewerbegebiet ausmachen, nur von wenigen Firmen eingehalten würden. Zusätzlich bewertete er die geringe Akzeptanz der Bevölkerung kritisch. Aufgrund vieler Bedenken sprach sich FrkV **H u n d e r t m a r k** gegen ein Gewerbegebiet in Münchholzhausen aus. Folgende Einleitungsbeschlüsse werde man im Hinblick auf die Einhaltung der Voraussetzungen in der Machbarkeitsstudie kritisch betrachten.

FrkV **S ä m a n n** führte aus, dass man mögliche Zielkonflikte lösen müsse. Es müsse eine Verbindung von ökologischer Vernunft und ökonomischem Erfolg geschaffen werden. Die Machbarkeitsstudie zeige die Möglichkeiten der ökologisch nachhaltigen Umsetzung auf. Sie könne auch auf weitere Planungen im Stadtgebiet angewendet werden. FrkV **B o c h** schloss sich den Ausführungen an, man könne nun die nächsten Schritte planen.

Stv. S c h a u s fragte kritisch an, wieviel Industrie und Gewerbe Wetzlar wirklich vertragen und vor allem brauche. Durch die Planungen für ein Gewerbegebiet in Münchholzhausen und die mögliche Umsetzung des „Oculus-Campus“ verändere man den Charakter der Stadtteile und mute der Bevölkerung zu viel zu. Die mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung solle man ernst nehmen, so Stv. S c h a u s. Er sah die Studie als „Türöffner“ für weitere Gewerbegebiete, die unter dem Titel „ökologisch und nachhaltig“ folgen würden.

Stve. Z ü h l s d o r f - G e r h a r d führte aus, dass die Machbarkeitsstudie ein klares Konzept sei, das Vorgaben und Voraussetzungen benenne und aufzeige, wie besser für Boden, Landwirtschaft und Mensch geplant werden könne. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibe aber. Der schonende Umgang mit Schutzgütern, wie z. B. Boden, müsse berücksichtigt werden. Sie sprach die schlechte Löschwasserversorgung und die unzureichende Anbindung an den ÖPNV an. Auch der Energiebedarf sei ein Problem. Kälte und Wärme seien durch Geothermie direkt vor Ort zu erzeugen, der Strombedarf allerdings nur zu 23 Prozent.

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n informierte, dass es bei der Machbarkeitsstudie um die Prüfung für den ersten Bauabschnitt im Gewerbegebiet Münchholzhausen ginge. Weitere Bauabschnitte wurden hier nicht einbezogen. Er erläuterte weiterhin die Bedeutung und Abhängigkeiten von Gewerbesteuer, Schaffung von Arbeitsplätzen und Anteilen an der Einkommenssteuer für die Stadt Wetzlar.

Stv. M u l c h meldete sich zur Geschäftsordnung und beantragte das „Ende der Debatte“. Sodann ließ StvV V o l c k über den Antrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	19
Ja-Stimmen	26	Enthaltungen	6

Die Aussprache zum Tagesordnungspunkt endete damit. Anschließend ließ StvV V o l c k über die Beschlussvorlage wie folgt abstimmen:

Die Stadtverordneten fassten folgenden Beschluss:

Der Machbarkeitsstudie für ein ökologisch nachhaltiges Gewerbegebiet Münchholzhausen-Nord wird zugestimmt. Sie bildet die Grundlage für weitere zu unternehmende Planungsschritte.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	19
Ja-Stimmen	30	Enthaltungen	1

(Die Abstimmung erfolgte ohne Stve. Zühlsdorf-Gerhard)

**Zu 7 Bebauungsplan Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend - Teilbereich West“,
Wetzlar Kernstadt - Erneute Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: 0461/22 - I/151**

Stv. S c h a r m a n n erklärte aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Gebiet, dass er keinen Handlungsbedarf zur Verlängerung der Veränderungssperre sehe. Die Stadt Wetzlar sollte hier nicht in den Wettbewerb eingreifen.

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n begründete die geplante Verlängerung der Veränderungssperre mit den bedeutenden Entwicklungen in den letzten Jahren. Die Einzelhandelsquote in Wetzlar liege bereits jetzt weit über dem Durchschnitt und eine Verlagerung von Verkaufsflächen des Einzelhandels (Grundversorgung) in Randbereiche sei nicht zielführend.

Stv. S c h a r m a n n erklärte auf Nachfrage von FrkV B o c h, dass bei Aufhebung der Veränderungssperre im Rahmen der Regelungen des BauGB eine Entwicklung stattfinden könne. Stv. P o h l führte dazu aus, dass dann die Regelungen des Bebauungsplanes greifen würden. Durch die Veränderungssperre habe man die Möglichkeit, Entwicklungs- und Planungsschritte anzupassen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 BauGB die Satzung zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend - Teilbereich West“, Wetzlar Kernstadt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	16
Ja-Stimmen	35	Enthaltungen	0

**Zu 8 Ersatz des B49-Brückenzuges in Wetzlar / Einzelmaßnahmen
Vorlage: 0353/22 - I/152**

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erläuterte die Beschlussvorlage und die bisherigen Beratungen in den städtischen Gremien. Die Gesamtmaßnahme zum Ersatz des B49-Brückenzuges stelle eine enorme Herausforderung für Wetzlar dar. Die Einzelmaßnahmen ermöglichen, dass ein Verkehrskollaps in Wetzlar verhindert werden könne.

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n gab zur Beschlussvorlage den Hinweis, dass in den bisherigen Beratungen die Ortsbeiräte Münchholzhausen und Dutenhofen nicht gehört worden seien. Er schlug vor, die Stellungnahmen nachträglich einzuholen und analog zu den Rückmeldungen anderer Ortsbeiräte noch mit in die Anlage der Drucksache aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** verlas eine Änderung des Beschlusstextes zu Nr. 1 (Seite 5) und eine Ergänzung des Beschlusstextes auf der Seite 1 f, die Bestandteil der heutigen Beschlussfassung werden. StvV **V o l c k** verwies auf die in den Ausschüssen beschlossene Erweiterung des Beschlusstextes um die neue Ziffer 11, die im Mitteilungsblatt abgedruckt sei.

FrkV **W a g n e r** monierte die aktuellen Planungen, sprach sich für eine direkte Tunnelösung aus und riet an, die aktuelle Beschlussfassung zu überdenken. FrkV **H u n d e r t - m a r k** wies darauf hin, dass diese Tunnelösung geprüft und als nicht umsetzbar eingestuft worden sei. FrkV **H u n d e r t m a r k** verwies auf die einstimmig erfolgte Beschlusslage zur B49-Tunnelösung mit Umfahrung. Stv. Dr. **G ö t t l i c h e r - G ö b e l** sprach sich für die aktuelle Planungsvariante aus und wies darauf hin, dass die Stadt Wetzlar nicht Träger der Baumaßnahme sei. Sie befürwortete die geplanten Einzelmaßnahmen.

OB **W a g n e r** führte im Hinblick auf die auslaufende Betriebserlaubnis des Brückenzuges Ende 2027 aus, dass bereits eine Einigung auf eine Variante erfolgt sei und es keinen Sinn mache, getroffene Entscheidungen immer wieder zu hinterfragen. Es gebe eine Faktenlage, die mit Hilfe von Fachleuten und Planern geschaffen worden sei. Die verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um für einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss für die Zeit nach dem Wegfall der Hochstraße zu sorgen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte folgenden Änderungsvorschlägen zu:

Änderungsempfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses und des Bauausschusses:

Im Beschlusstext (neue Ziffer 11):

„11. Bau und Ertüchtigung von Park-and-Ride-Parkplätzen im Umfeld von Wetzlar“

In der Begründung (Seite 23):

11. Bau und Ertüchtigung von Park-and-Ride-Parkplätzen im Umfeld von Wetzlar

Beschlusstext 11:

„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit zur Lösung der verkehrstechnischen Fragen rund um das Thema B 49 zusammen mit Hessen Mobil Park- and Ride-Parkplätze ertüchtigt oder neu geschaffen werden können. Dabei müssen auch die Fragen der ÖPNV-Anbindung mit geklärt werden.“

Änderungsempfehlung des Magistrats:

Im Beschlusstext (Anfügung letzter Satz):

„Die Anhörung der Ortsbeiräte in Dutenhofen und Münchholzhausen wird nachgeholt und ihre Voten werden vom Magistrat bei der Abarbeitung des Auftrages ebenfalls berücksichtigt.“

In der Begründung (Seite 5):

Beschlusstext 1:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Planungen von Bund und Land so mitzugestalten, dass die Belange der Stadt Wetzlar in Bezug auf die Stadtteile Münchholzhausen und Dutenhofen (u. a. Auswirkungen auf den innerörtlichen Verkehr, einschließlich ÖPNV, Erweiterungsvorhaben Firma Oculus) und das geplante Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord I gewahrt werden. Dabei soll auch der Wunsch nach einer Entlastung durch eine zweite Ortszufahrt von der L 3451 nach Münchholzhausen geprüft werden.

Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessen Mobil eine abgestimmte Radwegeplanung von und nach Dutenhofen umzusetzen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden geänderten Beschluss:

Die von der Autobahn GmbH und Hessen Mobil vorgestellten Planungen für

1. Anschlussstelle der A 45 Wetzlar – Süd an die L 3451 (Nr. 01)
2. Anschluss Wetzlar-Naunheim an die L 3285 (Nr. 02)
3. Wetzlarer Kreuz bei Blasbach (Nr. 03)
4. Anschlussstelle Wetzlar – Ost (Nr. 04)
5. Anschlussstelle Dillfeld – Nord an die B 277 (Nr. 05)
6. Anschluss Wetzlar – Dalheim (Nr. 06)
7. Provisorischer Anschluss der B 277
an das innerstädtische Verkehrsnetz (Westanschluss) (Nr. 07)
8. Zugänge aus Fahrriechung Gießen Ostzufahrt (Nr. 08)
9. Neue Anschlussstelle Wetzlar-Dutenhofen an die B 49 (Nr. 09)
10. Raddirektverbindung Solms-Gießen
11. Bau und Ertüchtigung von Park-and-Ride-Parkplätzen
im Umfeld von Wetzlar

werden zur Kenntnis genommen und der Magistrat der Stadt Wetzlar wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Voten aus den Ortsbeiräten (siehe Anlage), entsprechende Planungen mit Hessen Mobil und der Autobahn GmbH abzustimmen und dazu die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen (siehe auch Einzelbeschlüsse gem. Ziffernfolge).

Die Anhörung der Ortsbeiräte in Dutenhofen und Münchholzhausen wird nachgeholt und ihre Voten werden vom Magistrat bei der Abarbeitung des Auftrages ebenfalls berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	4
Ja-Stimmen	46	Enthaltungen	1

Zu 9 Abschlussbericht Mobilitätskonzept Quartier Berliner Ring, Wetzlar-Dalheim - Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen
Vorlage: 0462/22 - I/156

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Umsetzung der Einzel-Maßnahmen nach Umsetzbarkeit in kurz-, mittel- oder langfristige Maßnahmen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	4
Ja-Stimmen	47	Enthaltungen	0

Zu 10 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Ergänzung § 6 Abs. 2
Vorlage: 0413/22 - I/134

FrkV **H u n d e r t m a r k** erläuterte die Antragstellung und nahm Bezug auf die vorliegende Stellungnahme des Kassen- und Steueramtes. Er bekräftigte die Schaffung von Ausnahmen zur Erhebung einer Hundesteuer und hob die Bedeutung von Schul-, Therapie-, Besuchs- und Rettungshunden hervor. In anderen Städten gebe es solche Regelungen bereits.

FrkV Dr. **B ü g e r** lobte den Gedanken für die angedachten Ausnahmetatbestände, äußerte jedoch Bedenken bezüglich der Antragstellung, da hier eine gewisse Rechtsunsicherheit bestünde. Auch sei die Prüfung zur Erfüllung der Befreiungstatbestände für die Verwaltung schwierig. Man sollte an dieser Stelle das Steuerrecht nicht komplexer machen. Über 90 % der Städte haben solche zusätzlichen Regelungen nicht in ihren Satzungen verankert, so FrkV Dr. **B ü g e r**.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	31
Ja-Stimmen	20	Enthaltungen	0

**Zu 11 Landesprogramm "Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus"
Streichung der DEXT-Stelle bei der Stadt Wetzlar
Vorlage: 0485/22 - I/158**

Stv. **M u l c h** erläuterte die Antragstellung und hinterfragte kritisch die Bildung von Demokratienetzwerken mit Ziel einer Meinungsbildung in der Öffentlichkeit. Hier könne man Haushaltsmittel einsparen und die Finanzierung einer DEXT-Stelle streichen.

Stve. **P e t e r - L a u f f** sprach sich für den Erhalt der DEXT-Stelle aus und verwies dazu auf eine Vielzahl von durchgeführten Veranstaltungen, die - auch zusammen mit anderen Akteuren - im Haus der Prävention durchgeführt worden seien.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	47
Ja-Stimmen	4	Enthaltungen	0

**Zu 12 Kulturentwicklungskonzept für die Stadt Wetzlar
Vorlage: 0414/22 - I/135**

Stv. **T s c h a k e r t** erläuterte das Kulturentwicklungskonzept und die Grundidee zur Schaffung von Kulturleitlinien, die auf Basis eines umfangreichen Beteiligungsprozesses aufgestellt worden seien. Es sei ein belastbares Kulturentwicklungskonzept entstanden, das für die Wetzlarer Kulturlandschaft künftig eine wichtige Orientierungshilfe sei.

Stv. **R i n g s d o r f** sprach sich für die Unterstützung des Ehrenamtes aus und verwies auf die verschiedenen Handlungsfelder. Das Kulturentwicklungskonzept lobte er als ein kurz-, mittel- und langfristiges Programm mit vielfältigen Inhalten für Jung und Alt. Es sei dynamisch zu sehen und setze wichtige Impulse.

Stve. **V i e h m a n n** lobte den Grundgedanken des Konzepts, monierte jedoch, dass unter Punkt 2. des Beschlusstextes dem Magistrat ein „Freifahrtschein“ für Umsetzungen per Beschluss erteilt werden solle. Sie sprach sich für das Hinterfragen von Einzelmaßnahmen aus. Dazu sollten zunächst belastbare Fakten, Zahlen und Daten vorliegen. Sie beantragte, dass über den Beschlusstext 1 (Kenntnisnahme) und 2 (Beschluss) getrennt abgestimmt werden solle.

StR **K r a t k e y** erläuterte, dass aktuell noch keine Aussagen über konkrete Einzelmaßnahmen und diesbezügliche Beschlüsse möglich seien. Hierzu müsste zunächst eine Erhebung zu den Kosten erfolgen. Wenn kleinere Maßnahmen mit Hilfe bestehender Haushaltsmittel gedeckt werden könnten, könnte dies durch die Verwaltung erledigt werden. Bei größeren und tiefgreifenden Entscheidungen sei möglicherweise die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nötig. Im Kulturausschuss werde eine regelmäßige Berichterstattung zur Thematik erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung erhalte diese ebenfalls zur Kenntnisnahme.

Die Ziffer 1 des Beschlusstextes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen; über die Ziffer 2 des Beschlusstextes ließ StvV V o l c k abstimmen:

1. Der Abschlussbericht zum Kulturentwicklungskonzept für die Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat wird mit der Umsetzung des Kulturentwicklungskonzeptes beauftragt. Soweit hierzu separate Gremienbeschlüsse erforderlich sind, sind diese einzuholen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	16
Ja-Stimmen	35	Enthaltungen	0

**Zu 13 Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk IX (Steindorf)
Vorlage: 0452/22 - I/148**

Auf Nachfrage von StvV V o l c k gab es keine weiteren Wahlvorschläge, ebenso beantragte kein Mandatsträger eine geheime Wahl, so dass per Handzeichen abgestimmt wurde:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IX (Steindorf) wird

Herr **Joachim Schmidt**, * 21.10.1955,
Hauptstraße 4, 35579 Wetzlar,

als Ortgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	51	Enthaltungen	0

**Zu 14 Grundstücksverkauf
Marco und Laura Triller, Wetzlar
Vorlage: 0474/22 - II/23**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 221, 635 qm groß, an die Eheleute Marco und Laura Triller, Kalsmuntstraße 9 b, 35578 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.	
Der Kaufpreis beträgt	165.100,00 €
und setzt sich wie folgt zusammen:	
Bodenwert: 635 qm x 205,00 €	130.175,00 €
zuzgl. Erschließungskosten u.a. 635 qm à 55,00 €	34.925,00 €
gesamt:	165.100,00 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht für das Baugebiet „Rasselberg“ gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Der reine Bodenwert, für den die Grunderwerbsteuer anfällt, liegt bei 205,00 €/qm.

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.
Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einem Wohnhaus zu bebauen und dieses fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaues.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung nicht oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht für den Fall zu, dass eine Übertragung von erworbenen Miteigentumsanteilen an dem städtischen Baugrundstück auf nur einen der Ehepartner vor Erfüllung der Bauverpflichtung erfolgt.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann bei dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind ggf. durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Die Kosten für die Herstellung des bereits bestehenden Kanalanschlusses betragen 2.129,47 € und sind zusammen mit dem Kaufpreis zahlbar.

8.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 293 „Rasselberg“. Nach Mitteilung der Rechtsnachfolgerin der damaligen Bergbauunternehmen fanden in Teilen des Geltungsbereiches in der Vergangenheit Bergbautätigkeiten statt. Dieser Umstand wurde im Bauleitplanverfahren umfassend gewürdigt. Die Stadt Wetzlar verweist insofern auf das Gutachten des Unternehmens Geonorm Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften mbH, Gießen, vom 14.07.2003. Den Erwerbern ist der Inhalt des vorgenannten Baugrundgutachtens bekannt.

9.

Im Zusammenhang mit der Ausführung des Neubauvorhabens sind die Empfehlungen des Baugrundgutachtens der Firma Geonorm zu beachten bzw. es sollte eine Begutachtung des Baugrundstückes hinsichtlich der Bodentragfähigkeit durchgeführt werden. Schadenersatzansprüche hinsichtlich eines evtl. Sachmangels des Grundstückes gegen die Stadt Wetzlar als Grundstücksverkäuferin werden -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

Den Erwerbern ist bekannt, dass auf dem südlich angrenzenden Grundstück Flurstück 47/168 voraussichtlich eine Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern (Wohnanlage) erfolgen wird und nachteilige Auswirkungen auf das Kaufgrundstück (z.B. durch Schattenwurf) nicht ausgeschlossen werden können. Jegliche Regressansprüche gegenüber der Stadt Wetzlar sind ausgeschlossen.

10.

Die Erwerber verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer unter Punkt 4 geregelten Bauverpflichtung, ihre Eigentumswohnung Kalsmuntstraße 9 B in 35578 Wetzlar zu veräußern. Sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB an dem zu veräußernden Baugrundstück zu. Dieses Wiederkaufsrecht wird durch Eintragung einer gesonderten Rückkauflassungsvormerkung in Abt. II des Grundbuches dinglich gesichert.

11.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung für den Grundstückskauf inkl. Nebenkosten eines deutschen Bankinstitutes vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	51	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	51	Enthaltungen	0

**Zu 15 Rahmenplan Altstadt
Vorlage: 0456/22 - I/149
Mitteilungsvorlage**

Keine Wortmeldungen.

Der Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ und zum Rahmenplan Altstadt wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 16 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StV Volck schloss die 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und bedankte sich für die Teilnahme.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

Volck

Frels